

Synopse

Taxiwesen – Überarbeitung Taxireglement der Stadt Zofingen

Taxireglement vom 27. November 2002	Taxireglement vom 1. Januar 2023	Bemerkungen
Bisher nicht vorhanden.	<i>Ingress</i> Der Einwohnerrat, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 ¹ sowie die §§ 103 und 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 ² , beschliesst:	Definiert die Zuständigkeit der Beschlussfähigkeit zum Taxireglement und dient als rechtliche Grundlagebestimmung.
I. Allgemeines	I. Allgemeines	
Bisher nicht vorhanden.	§ 1 Zweck ¹ Dieses Reglement ordnet das Halten und Führen von Taxis auf dem Gebiet der Stadt Zofingen. ² Soweit dieses Reglement keine abschliessenden Regelungen enthält, erlässt der Stadtrat die nötigen Umsetzungsbestimmungen in einer Verordnung.	Regelt die Kompetenzen des Stadtrats zur Umsetzungsbestimmung.
Bisher nicht vorhanden.	§ 2 Ortsfremde Taxidienste	Hinweis zum Binnenmarktgesetz, BGBM.

¹ SAR 171.100

² SAR 713.100

	<p>¹ Der Marktzugang ortsfremder Taxidienste richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995³.</p> <p>² Es ist ortsfremden Taxidiensten, die an ihrem Herkunftsort rechtmässig Taxidienstleistungen erbringen, nach Massgabe und unter Mitführung der am Herkunftsort ausgestellten Bewilligung erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Kunden auf Bestellung oder Vermittlung hin in Zofingen abzuholen und an einen beliebigen Ort zu transportieren, oder b) einen Kunden nach Zofingen zu transportieren und einen neuen Kunden mit Zielort ausserhalb von Zofingen auf Begehren hin mitzunehmen, sofern die Aufnahme auf dem direkten Rückweg und unter Beachtung der verkehrspolizeilichen Vorschriften erfolgt. <p>³ Für alle anderen Taxidienstleistungen in der Gemeinde Zofingen bedarf es einer Bewilligung der zuständigen Behörden der Stadt Zofingen.</p>	
Bisher nicht vorhanden.	<p>§ 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p>¹Ein Taxifahrzeug im Sinne dieses Reglements ist ein Motorfahrzeug bis zu 3`500 kg</p>	<p>Erläuterung zur Motorfahrzeugkategorie "Taxifahrzeug".</p>

³ SR 943.02

	<p>Gesamtgewicht, das zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan verwendet wird.</p> <p>² Nicht unter dieses Reglement fallen Hoteltaxis, sofern sie ausschliesslich dem Transport von hoteleigenen Gästen zwischen Bahnhof und Hotel auf dem direkten Weg dienen.</p>	
<p>§ 2 Bewilligungspflicht Der gewerbsmässige Transport von Personen mit Motorfahrzeugen auf dem Gemeindegebiet Zofingen bedarf einer Bewilligung des Stadtrates. Diese wird auf den Namen des Betriebsinhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.</p>	<p>§ 4 Bewilligungspflicht ¹ Der Taxibetrieb gemäss § 3 bedarf einer Bewilligung des Stadtrats. Diese wird auf den Namen der Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.</p>	<p>Definition zur Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Taxitransporte /-fahrten.</p>
<p>§ 6 Bewilligungen ¹ Die Bewilligung A berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten ab einem öffentlichen, zugewiesenen Standplatz. ² Die Bewilligung B berechtigt zum Ausführen von Taxifahren ab einem privaten Abstellplatz. ³ Die Bewilligung C berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten bei besonderen Gelegenheiten.</p>	<p>§ 5 Arten von Betriebsbewilligungen ¹ Es werden folgende Betriebsbewilligungen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Betriebsbewilligung A berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten ab einem öffentlichen, zugewiesenen Standplatz, b) Die Betriebsbewilligung B berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten ab einem privaten Abstellplatz c) Die Betriebsbewilligung C berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten bei besonderen Gelegenheiten. 	<p>Definition zu den Bewilligungsarten.</p>

<p>§ 5 Voraussetzungen</p> <p>¹ Wer sich um die Bewilligung um Betrieb eines Taxiunternehmens bewirbt, hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wohn- oder Geschäftssitz in Zofingen; in begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen; b) Guter Leumund sowie Handlungsfähigkeit c) Befähigung, den Betrieb im Hauptberuf ordnungsgemäss zu führen. <p>² Wird die Bewilligung von einer juristischen Person begehrt, müssen die persönlichen Voraussetzungen durch den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt sein.</p>	<p>§ 6 Voraussetzungen</p> <p>¹ Wer um eine Betriebsbewilligung ersucht, hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) guter Leumund sowie Handlungsfähigkeit, b) persönliche und betriebliche Eignung zur Gewährleistung eines einwandfreien Taxidienstes, c) Vorliegen geordneter finanzieller Verhältnisse. <p>² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aktueller Handlungsfähigkeitszeugnis, b) aktueller Auszug aus dem Strafregister, c) aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister, d) aktueller Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen (ADMAS), e) aktuelle Auflistung der Fahrzeugflotte, f) für Betriebsbewilligungen A und B: detailliertes Betriebskonzept für die Dienstleistungserbringung während 24 Stunden/ 365 Tage (Einsatzplanung, Anzahl Mitarbeitende etc.). <p>³ Wird die Bewilligung von einer juristischen Person beantragt, so müssen die Voraussetzungen auch durch die verantwortliche Geschäftsführerin bzw. den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt werden.</p>	<p>Die Bewilligungen A, B und C werden im neuen Reglement unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> II. Betriebsbewilligung A III. Betriebsbewilligung B IV. Betriebsbewilligung C <p>detailliert beschreiben.</p>
---	---	---

<p>§ 11 Entzug der Bewilligung ¹ Die Bewilligung kann von der Regionalpolizei entzogen werden, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, oder bei schweren Verstössen gegen die Vorschriften dieses Reglements. ² Gegen den Entzug kann innert 20 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.</p>	<p>§ 7 Erlöschen und Entzug der Betriebsbewilligung ¹ Die Betriebsbewilligung erlischt beim Tod der Inhaberin bzw. des Inhabers, bei Auflösung oder Handänderung der berechtigten juristischen Person oder wenn die Voraussetzungen der Erteilung gemäss § 6 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. ² Der Stadtrat kann vom Verbot der Übertragbarkeit gemäss § 4 für den Rest einer laufenden Periode abweichen, wenn das Erlöschen der Betriebsbewilligung infolge Todes oder schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers eine besondere Härte für Familienangehörige oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zur Folge hat.</p>	<p>Regelt das vorzeitige Erlöschen und den Entzug einer Betriebsbewilligung.</p>
<p>Bisher nicht vorhanden.</p>	<p>§ 8 Taxitarife ¹ Der Stadtrat legt, nach Anhörung der Taxihalterinnen bzw. Taxihalter, die allgemeinverbindliche Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeittaxen und Zuschläge fest. ² Die Tarife sind im Taxifahrzeug gut sichtbar für die Fahrgäste anzubringen. Dem Fahrgast muss jederzeit und gut sichtbar der aktuell zu bezahlende Fahrpreis inkl. aller Steuern, Abgaben und Zusatzkosten angezeigt werden.</p>	<p>Bisher in der Tarifordnung der Stadt Zofingen aufgeführt.</p>
<p>II. Betriebsbewilligung A</p>		

<p>Bisher nicht vorhanden.</p>	<p>§ 9 Umfang ¹ Die Betriebsbewilligung A berechtigt, ein Taxifahrzeug unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Reglements einzusetzen und dabei den von der Stadt Zofingen zugeteilten öffentlichen Taxistandplatz zu benützen. ² Für die Benützung von mehr als einem öffentlichen Taxistandplatz sind mehrere Gesuche einzureichen und es werden separate Betriebsbewilligungen A erteilt. Die Unterlagen gemäss § 6 Abs. 2 sind nur einmal beizubringen</p>	<p>Definition zur Berechtigung der Betriebsbewilligung A. War bisher lediglich eine rudimentäre Erläuterung in den §§ 6 und 7.</p>
<p>§ 7 Dauer ¹ Mit Ausnahme der Bewilligung C werden diese unter Vorbehalt §§ 3 und 9 auf vier Kalenderjahre ausgestellt. Der Bewilligungsinhaber kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten auf die Bewilligung verzichten. Auf das Ende des ersten Jahres einer Amtsperiode des Stadtrates laufen alle Bewilligungen automatisch aus. Auf diesen Zeitpunkt hin werden diese jeweils zur Bewerbung neu ausgeschrieben.</p>	<p>§ 10 Öffentliche Ausschreibung und Vergabe ¹ Betriebsbewilligungen A werden öffentlich ausgeschrieben und für höchstens vier Jahre vergeben. ² Kommt einer Beschwerde gegen die Vergabe aufschiebende Wirkung zu, verlängern sich die bisherigen Betriebsbewilligungen A bis zur Rechtskraft des Vergabeentscheids. Die Vergabeperiode für die neu vergebenen Betriebsbewilligungen A wird nicht verlängert. Vorbehalten bleibt § 7.</p>	<p>Erläuterung zur Ausschreibung und Vergabe einer Konzessionsbewilligung A.</p>

<p>§ 3 Bedürfnisklausel Die Zahl der Bewilligungen für feste Standplätze wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standplätze sowie der öffentlichen Bedürfnisse festgesetzt.</p> <p>§ 4 Standplätze Der Stadtrat bestimmt die Zuteilung der Standplätze auf öffentlichem Grund.</p>	<p>§ 11 Festlegung der Maximalzahl ¹ Der Stadtrat legt die Maximalzahl der möglichen Betriebsbewilligungen A jeweils für eine Vergabeperiode nach folgenden Kriterien fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anzahl der zur Verfügung stehenden öffentlichen Taxistandplätze, b) Bedürfnisse des Publikums. 	<p>Definiert die Kriterien für die Maximalzahl der Taxistandplätze in der Stadt Zofingen.</p>
<p>Bisher nicht vorhanden.</p>	<p>§ 12 Kriterien der Bewilligungserteilung ¹ Übersteigt die Anzahl Gesuche die Maximalzahl gemäss § 11 nicht, werden die Bewilligungen erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 6 erfüllt sind. ² Liegen mehr Gesuche vor als bewilligt werden können und erfüllen diese Gesuche die Voraussetzungen gemäss § 6, so erfolgt die Erteilung der Betriebsbewilligungen A insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewährleistung eines vorschriftsgemässen und kundenfreundlichen Betriebes, b) Umfang und Umsetzung des 24 Stunden Betriebes, c) Umweltfreundlichkeit, d) Vermeidung der Monopolstellung eines Taxibetriebes, e) Relevante Erfahrung. 	<p>Setzt die Leitplanken/Kriterien zur Bewilligungserteilung, wobei der Umfang und die Umsetzung des 24 Stunden Betriebs im übergeordneten Sinne bei der Betriebsbewilligung A zu priorisieren ist.</p>

	<p>³ Der Stadtrat kann in der Ausschreibung weitere sachbezogene Vergabekriterien festlegen.</p> <p>⁴ Bei Gleichwertigkeit von Gesuchen entscheidet das Los.</p>	
	III. Betriebsbewilligung B	
Bisher nicht vorhanden.	<p>§ 13 Umfang</p> <p>¹ Die Betriebsbewilligung B berechtigt, ein Taxifahrzeug oder mehrere Taxifahrzeuge für die Taxifahrten ab einem privaten Abstellplatz unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Reglements einzusetzen. Nicht zulässig ist dabei die Benützung der öffentlichen Taxistandplätze der Stadt Zofingen.</p>	Erläuterung zur Ausschreibung und Vergabe einer Konzessionsbewilligung B.
Bisher nicht vorhanden.	<p>§ 14 Befristung</p> <p>¹ Betriebsbewilligungen B werden jeweils für höchstens vier Jahre erteilt. Sie können verlängert werden, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Vorbehalten bleibt § 7.</p>	Regelt die Dauer der Betriebsbewilligung B.
	IV. Betriebsbewilligung C	
Bisher nicht vorhanden.	<p>§ 15 Umfang</p> <p>¹ Betriebsbewilligungen C werden jeweils einmalig für eine besondere Gelegenheit erteilt. Wer eine solche Bewilligung erlangen möchte, muss diese mittels Gesuch bei der Regionalpolizei Zofingen beantragen.</p>	Dient als Grundsatzbestimmung zur Betriebsbewilligung C.

V. Taxifahrerinnen und Taxifahrer		
<p>§ 9 Persönliche Voraussetzungen ¹ Wer auf dem Gemeindegebiet Zofingen als Taxichauffeur oder Betreiber tätig sein will, bedarf einer Bewilligung. Diese wird durch die Regionalpolizei ausgestellt, wenn der erforderliche Führerausweis vorliegt und der Bewerber Gewähr für eine vorschriftsgemässe Berufsausübung bietet. ² Nebenberufliche Chauffeure erhalten die Bewilligung nur, wenn nachgewiesen wird, dass mit der im Nebenberuf ausgeübten Tätigkeit die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss ARV nicht überschritten wird.</p>	<p>§ 16 Persönliche Voraussetzungen ¹ Wer auf dem Gebiet der Stadt Zofingen als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer oder Betreiber tätig sein will, bedarf einer Bewilligung. Diese wird durch die Regionalpolizei Zofingen ausgestellt, wenn der erforderliche Führerausweis vorliegt, der Bewerber Gewähr für eine vorschriftsgemässe Berufsausübung bietet und entsprechende Erfahrung und Ortskenntnis auf Verlangen nachweisen kann. ² Nebenberufliche Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer erhalten die Bewilligung nur, wenn sie nachweisen, dass sie mit der im Nebenberuf ausgeübten Tätigkeit die in der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) vom 6. Mai 1981⁴ festgelegte zulässige Arbeitszeit nicht überschreiten.</p>	<p>Hinweis zu den persönlichen Voraussetzungen - neu mit Hinweis zur ARV.</p>

⁴ SR 822.222

<p>§ 15 Beförderungspflicht ¹ Der Chauffeur hat Fahrbegehren unverzüglich zu entsprechen, sofern er nicht auf Grund einer Bestellung bereits verpflichtet ist. ² Fahrten zu widerrechtlichen Zwecken sind abzulehnen; Fahrten für Betrunkene können ausgeschlagen werden.</p>	<p>§ 17 Beförderungspflicht ¹ Die Inhaberinnen oder Inhaber einer Taxibewilligung der Stadt Zofingen bzw. deren Taxifahrerinnen und Taxifahrer sind verpflichtet, Kundinnen und Kunden aufzunehmen. ² Keine Beförderungspflicht besteht für Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind, namentlich Alkoholisierte sowie unter Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinfluss Stehende. Fahrten zu widerrechtlichen Zwecken dürfen nicht ausgeführt werden.</p>	<p>Definition zur Beförderungspflicht mit Hinweis zum widerrechtlichen Zweck.</p>
<p>§ 10 Besondere Auflagen Es ist den Chauffeuren untersagt - Passanten ihre Dienste anzubieten oder anbieten zu lassen; - zur Anwerbung oder zur Reklamezwecken herumzufahren; - während der Fahrt ohne Einwilligung des Fahrgastes zu rauchen; Ohne Einwilligung des Fahrgastes Drittpersonen mitzuführen.</p>	<p>§ 18 Besondere Vorschriften ¹ Es ist der Taxifahrerin und dem Taxifahrer untersagt: a) zur Anwerbung von Fahrgästen oder zu Reklamezwecken umherzufahren, b) im Fahrzeug zu rauchen, c) ohne Einwilligung des Fahrgastes Drittpersonen mitzuführen.</p>	<p>Hinweis zu den Verhaltensregeln von Taxifahrerinnen und Taxifahrern.</p>
<p>VI. Fahrzeuge</p>		
<p>§ 12 Zulassung Für den Taxibetrieb werden nur Fahrzeuge zugelassen, die vom Strassenverkehrsamt als solche zugelassen sind. Sie sind stets in sauberem und betriebsbereitem Zustand zu halten.</p>	<p>§ 19 Zulassung ¹ Für den Taxibetrieb sind nur Fahrzeuge zugelassen, die vom Strassenverkehrsamt als solche abgenommen worden sind. Sie sind stets in betriebssicherem und sauberem Zustand zu halten.</p>	<p>Erläuterung zur Fahrzeugzulassung.</p>

<p>§ 13 Tarifuhren Jedes Taxifahrzeug muss mit einer plombierten Tarifuhr versehen sein.</p>	<p>§ 20 Taxiuhr ¹ Jedes Taxifahrzeug muss mit einer plombierten Taxiuhr versehen sein, die so anzubringen ist, dass der Fahrgast sie auch nachts ablesen kann.</p>	<p>Kriterium zur Taxiuhr.</p>
<p>§ 14 Kennzeichnung Jedes Taxifahrzeug ist als solches zu kennzeichnen und gut lesbar mit der Firmenanschrift zu versehen.</p>	<p>§ 21 Beschriftung ¹ Jedes Taxifahrzeug ist als solches zu kennzeichnen und mit der Firmenanschrift zu versehen.</p>	<p>Erläuterung zur Kennzeichnung der Taxifahrzeuge.</p>
<p>Bisher nicht vorhanden.</p>	<p>§ 22 Taxilampe Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Taxilampe zu versehen. Diese ist auszuschalten, wenn das Fahrzeug besetzt ist. Sie ist zu entfernen, wenn das Fahrzeug nicht als Taxi eingesetzt ist.</p>	<p>Handhabung zur Taxilampe. Das alte Reglement von 2002 endet mit § 22.</p>
<p>VII. Weitere Betriebsvorschriften</p>		
<p>§ 16 Fahrroute Der Chauffeur ist verpflichtet, vom Ort des Auftrages bis zum Ziel den kürzesten Weg einzuhalten, es sei denn, der Fahrgast verlange eine besondere Route, oder die Verkehrssituation lasse, bei Einverständnis des Fahrgastes, einen anderen Weg ratsam erscheinen.</p>	<p>§ 23 Fahrroute ¹ Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer sind verpflichtet, vom Ort des Auftrages bis zum Ziel den kürzesten Weg zu wählen, es sei denn, der Fahrgast verlangt eine besondere Route.</p>	<p>Definition zur Fahrroute.</p>

<p>Bisher nicht vorhanden.</p>	<p>§ 24 Hilfeleistungen ¹ Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben allfälliges Gepäck der Fahrgäste sorgfältig ein- und auszuladen. ² Insbesondere nachts sind sie gehalten, ihre Fahrgäste auf deren Wunsch bis zur Haustüre zu begleiten</p>	<p>Zusätzlicher Hinweis zu den Verhaltensregeln der Taxifahrerinnen und Taxifahrer.</p>
<p>§ 17 Fundgegenstände In Taxifahrzeugen zurück gebliebene Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Verlierer übergeben werden können, sind auf dem Fundbüro der Regionalpolizei abzugeben.</p>	<p>§ 25 Fundgegenstände ¹ In Taxifahrzeugen zurückgelassene Gegenstände, die der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer nicht direkt zugestellt oder übergeben werden können, sind auf dem Fundbüro der Regionalpolizei Zofingen abzugeben.</p>	<p>Vorgehensweise mit Fundgegenständen.</p>
<p>§ 18 Mitführen der Vorschriften Der Chauffeur ist verpflichtet, im Taxifahrzeug das Reglement sowie die Tarifordnung mitzuführen. Sie sind dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p>§ 26 Mitzuführende Dokumente ¹ Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer sind verpflichtet, im Taxifahrzeug dieses Taxireglement sowie die Verordnung zum Taxireglement mitzuführen. Diese sind den Fahrgästen und den Polizeiorganen auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.</p>	<p>Hinweis zur Mitführung des Taxireglements und der Verordnung zum Taxireglement zur Vorweisung auf Verlangen.</p>
	<p>VIII. Gebühren</p>	<p>Siehe Verordnung zum Taxireglement vom 1. Januar 2023 (der § 19 Tarifordnung im bestehenden Taxireglement wird ersatzlos gestrichen).</p>

Bisher nicht vorhanden.	<p>§ 27 Betriebsbewilligung A ¹ Für die Benützung der öffentlichen Taxistandplätze (gesteigerter Gemeindegebrauch) wird pro Taxifahrzeug und pro Standplatz eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.</p>	Hinweis zur Betriebsbewilligung A.
Bisher nicht vorhanden.	<p>§ 28 Betriebsbewilligung B ¹ Pro Taxifahrzeug eine jährliche Gebühr geschuldet.</p>	Hinweis zur Betriebsbewilligung B.
Bisher nicht vorhanden.	<p>§ 29 Betriebsbewilligung C ¹ Pro Taxifahrzeug und besonderer Gelegenheit eine einmalige Gebühr geschuldet.</p>	Hinweis zur Betriebsbewilligung C.
<p>§ 8 Gebühren Die Gebühren für die Bewilligung, die eingesetzten Fahrzeuge und die auf öffentlichem Grund zugeteilten Fahrzeuge werden vom Stadtrat festgelegt und gelten für ein Kalenderjahr. Bei Betriebsaufgabe während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung. Die Gebühren für ausserordentliche Bewilligungen werden von Fall zu Fall durch die Regionalpolizei festgelegt.</p>	<p>§ 30 Gebührenrahmen ¹ Die Gebühren betragen: a) jährlich pro Taxistandplatz (Betriebsbewilligung A): bis CHF 1000.- b) jährlich pro priv. Abstellplatz (Betriebsbewilligung B): bis CHF 600.- c) pro besondere Gelegenheit/Taxi (Betriebsbewilligung C): bis CHF 300.- ² Bei Betriebsaufgabe besteht kein Rückerstattungsanspruch.</p>	Festlegung des Gebührenrahmens.

	IX. Vollzugs, Straf- und Übergangsbestimmungen	
<p>§ 20 Aufsicht Die unmittelbare Aufsicht über den Taxibetrieb obliegt der Regionalpolizei. Diese erledigt Anzeigen und Beschwerden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder überweist sie an den Stadtrat.</p>	<p>§ 31 Vollzug, Rechtsschutz ¹ Der Stadtrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Die interne Delegation von Aufgaben richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der Stadt Zofingen. ² Der Stadtrat oder die von ihm beauftragten Stellen können ergänzende Vollzugsbestimmungen erlassen, insbesondere bezüglich Platzordnung und Wegfahrtenregelung auf den öffentlichen Taxistandplätzen für Taxis mit Betriebsbewilligung A. ³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007⁵.</p>	<p>Bestimmt den Vollzug dieses Reglements und regelt die ergänzenden Vollzugsbestimmungen.</p>
<p>§ 21 Strafen Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die Tarifordnung sowie die Missachtung polizeilicher Anordnung werden mit Busse geahndet. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>§ 32 Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bis CHF 2'000.- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV) vom 26. Mai 2021⁶.</p>	<p>Dient als gesetzliche Grundlage für die Strafbestimmung und legt die maximale Höhe der Busse fest.</p>

⁵ SAR 171.100

⁶ SAR 251.213

<p>§ 11 Entzug der Bewilligung ¹ Die Bewilligung kann von der Regionalpolizei entzogen werden, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, oder bei schweren Verstössen gegen die Vorschriften dieses Reglements. ² Gegen den Entzug kann innert 20 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.</p>	<p>§ 33 Entzug der Betriebsbewilligung ¹ Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen von Vorschriften dieses Reglements oder anderer einschlägiger Erlasse sowie bei Nichtbezahlung der Bewilligungsgebühren innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung können Betriebsbewilligungen vom Stadtrat nach vorgängiger Anhörung vorübergehend oder definitiv entzogen werden.</p>	<p>Regelt bei einem Verstoss gegen die Betriebsbewilligungsaufgaben den vorzeitigen Entzug der Betriebsbewilligung.</p>
<p>Bisher nicht vorhanden.</p>	<p>§ 34 Übergangsbestimmungen ¹ Die bestehenden Betriebsbewilligungen unterstehen dem bis 31. Dezember 2022 geltenden Taxireglement und behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten dieses Reglements. Die bestehenden Betriebsbewilligungen A und B verlängern sich zudem, solange die Vergabe gemäss § 9 nicht rechtskräftig vorgenommen worden ist.</p>	<p>Definiert die Übergangsbestimmungen für die bestehenden Betriebsbewilligungen.</p>
<p>X. Inkrafttreten</p>		
<p>§ 22 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt die Verordnung über das Taxiwesen vom 15. Juli 1976.</p>	<p>§ 35 Inkrafttreten ¹ Dieses Taxireglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt das Reglement über das Taxiwesen (Taxireglement) vom 27. November 2002.</p>	<p>Schlussbestimmung – Inkrafttreten des Reglements.</p>